

# RS Vwgh 2004/7/20 2001/05/0499

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.2004

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauO OÖ 1994 §35;

BauRallg;

VVG §5;

VwRallg;

## Rechtssatz

Im vorliegenden Fall geht es allein um die in einem Baubewilligungsbescheid dem Beschwerdeführer auferlegte Verpflichtung zur Namhaftmachung eines Bauführers. Völlig unerheblich ist bei Beurteilung des gegenständlichen Exekutionstitels, wer tatsächlich den Bau ausgeführt hat; insoferne war auch kein Nachweis vom Beschwerdeführer abzufordern. Mit ihrer Rechtsauffassung, die bloße Namhaftmachung einer bauausführenden Firma ohne jeglichen nachvollziehbaren Beweis würde den betreffenden Auflagenpunkt des seinerzeitigen Bewilligungsbescheides nicht erfüllen, belastete die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid mit einer Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4Auflagen BauRallg7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001050499.X03

## Im RIS seit

13.08.2004

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)